

Informationen zur FREMDPRAXIS 2026 für Praxisbetrieb und Praktikanten

1. In der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulverordnung der Steiermark ist zwischen dem Ende des 2. Jahrganges und Beginn des 3. Jahrganges eine **16 Wochen** umfassende Fremdpraxis, auf einem Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, verpflichtend vorgeschrieben.
2. Zwischen dem Praxisbetrieb und dem Praktikanten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter, muss ein schriftlicher Vertrag bzw. eine **Praktikantenvereinbarung** abgeschlossen werden.
Um Missverständnisse zu vermeiden empfehlen wir dem Praktikanten und seinen Erziehungsberechtigten mit der/dem Betriebsleiter*in des Praxisbetriebes alle Punkte der Praktikantenvereinbarung und der Information zur Fremdpraxis 2026 gemeinsam durchzugehen und Themen wie **Ausbildungszeit** und **Entschädigung** genau auszureden.
3. Die **Praxistermine** sind mit dem Praxisbetrieb und den Eltern des Schülers abzusprechen und der Schule (in der Praktikantenvereinbarung) mitzuteilen. **Änderungen** oder **Unterbrechungen** der Praxiszeit sind sofort der Schule mitzuteilen.
4. **Versicherungen:**
 - a. Wird eine Praktikantenentschädigung vereinbart, ist der Praktikant bei der OEGK anzumelden. Die **Anmeldung zur Pflichtversicherung** kann entweder über einen **Steuerberater** (Lohnverrechner) oder über **ELDA online** (www.elda.at) direkt durchgeführt werden. Bestimmungen zur Sozial- und Unfallversicherung sowie zur steuerlichen Behandlung sind in der **Informationsbroschüre der Rechtsabteilung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark** angeführt. Die aktuellste Ausgabe dazu finden Sie unter folgendem Link:
<https://stmk.lko.at/neuaufgabe-des-merkblattes-praktikanten-auf-b%C3%A4uerlichen-betrieben-stand-2022+2400+3563847>
Die **Praktikantenentschädigung** ist ebenfalls in dieser Broschüre der LK Steiermark ersichtlich. Die Höhe der Entschädigung wird immer Anfang Jänner für das betreffende Jahr angepasst.
 - b. Für die Schüler*innen ist eine **Schülerhaftpflichtversicherung** (max. € 2 Mio. Deckungssumme) und zusätzlich eine Sonderdeckung für Eigenschäden durch KFZ (max. € 15.000.- Deckungssumme) abgeschlossen. Informationsblätter darüber und eine Schadensmeldung der Versicherungsagentur liegen bei und sind im Aufzeichnungsbuch des Praktikanten enthalten.
Im Schadensfall hat die Schadensmeldung unverzüglich an Fuchs & Partner, Schubertstraße 39, 8010 Graz, Tel: 0316-322916, Email: office@fup.at, zu erfolgen. Eine Kopie ist an die LFS Kirchberg am Walde, Erdwegen 1-4, 8232 Grafendorf, Tel: 03338/2289, Email: lfskirchberg@stmk.gv.at zu senden.
 - c. **Bei einem Unfall mit Verletzung** der/des Schüler*in ist eine sofortige Meldung (max. 3 Tage) an die ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT - Landesstelle Graz Göstinger Straße 26, 8021 Graz, Tel.: 0316/505-0 Fax: 0316/505-2409 notwendig. Email: ugv@auva.at
Das Formular erhalten Sie unter www.auva.at (Formulare/Schadensmeldung/Unfallmeldung Schüler). Ein Unfall ist auch umgehend der LFS Kirchberg am Walde, Erdwegen 1-4, 8232 Grafendorf, Tel: 03338/2289, Email: lfskirchberg@stmk.gv.at zu melden.
5. Der Betrieb verpflichtet sich, die baulichen und organisatorischen Maßnahmen zur **Unfallverhütung** zu beachten. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und AUVA bieten diesbezügliche Beratungen und Begehungen an (Plakette „**Der sichere Bauernhof**“). Da Praktikanten keine Familienangehörige sind und rechtlich Fremdarbeitskräften gleichgestellt werden, ist mit einem Besuch durch die Land- und Forstinspektion zu rechnen.

6. Der Praktikant absolviert im Rahmen seiner schulischen Ausbildung eine **Gefahrenunterweisung** (lt. Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft). Eine entsprechende Bestätigung der Schule befindet sich in der Aufzeichnungsmappe des Praktikanten (zur Vorlage beim Praxisbetrieb). Der Praktikant ist vom Praxisbetrieb über die **Unfallverhütungsvorschriften** zu belehren und eine Gefahrenunterweisung ist mit den am Betrieb vorhandenen Maschinen und Gerätschaften durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Der Praktikant hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung durch betriebseigene Personen zu befolgen.

Im Landarbeitszeitgesetz BGBl. I Nr. 78/2021 sind Gefahrenermittlung und Gefahrenverhütung in den §§ 187 und 190 geregelt. In der Land- und forstwirtschaftlichen Jugendarbeitsschutzverordnung BGBl. II Nr. 50/2024 sind Gefahrenunterweisung, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln in den §§ 1 Abs.5 und § 5 sowie § 6 geregelt.

7. Mit dem **Führerschein der Gruppe F** dürfen **unter 18 Jahren** nur Traktoren und Maschinen gelenkt werden, die als Verwendungszweck Land- und Forstwirtschaft im Zulassungsschein eingetragen haben (**Verwendungszahl 10**). Praktikanten sind Fremdarbeitskräfte gleichgestellt, damit besteht Gurtenpflicht bei Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

8. Grundsätzlich ist der Praktikant bei Ausübung seiner Praxis **nicht an die betrieblichen Arbeitszeiten gebunden**. Um den Ausbildungszielen der Schule und der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes gerecht zu werden sowie aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. Transportmöglichkeiten, soll sich die Ausbildungszeit für den Praktikanten an den Arbeitsrhythmus des Betriebes anlehnen. Die Länge einer Ausbildungswoche in der Schule dauert ca. 40 Stunden. Ausbildungsspitzen sind auszugleichen. Ausbildung am Wochenende sind nach Absprache möglich und sollen eine Anerkennung in Form von Ersatzfreizeit finden, die sich allerdings nicht in einer Verkürzung des Praxiszeitraumes niederschlagen darf.

Im Landarbeitszeitgesetz BGBl. I Nr. 78/2021 sind „Arbeitszeiten“ für Jugendliche im § 182 geregelt.

9. Für die Zeit am Praxisbetrieb ist ein guter Familienanschluss erwünscht. Der Praktikant soll nicht selbst überlassen werden. Zur Pflege sozialer Kontakte im Umfeld des Praxisbetriebes bzw. zuhause soll mind. an jedem 2. Wochenende, nach Rücksprache mit der/dem Betriebsleiter*in, die Möglichkeit zum Heimfahren gegeben sein.

10. Wird der Praktikant eventuell auch in einem angeschlossenen, **gewerblichen Betrieben** z.B. Lohnunternehmer, Holzschlägerung usw. eingesetzt, gelten hier andere gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten (Arbeitsinspektorat Gewerbe usw.). Hier kann es zu Problemen kommen da die vorliegende Vereinbarung nur mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als Ausbildungsstätte geschlossen wird und kein Ausbildungsvertrag mit anderen Bereichen besteht.

11. Die Praktikanten sind verpflichtet, ein **Aufzeichnungsbuch** zu führen, welches auf Verlangen dem Betriebsführer*in bzw. Lehrer*in vorzulegen ist. Im Rahmen dieser Aufzeichnungen sind auch Ausbildungszeiten fest zu halten, die wöchentlich abzuzeichnen sind.

Das Aufzeichnungsbuch enthält ein Arbeitstagebuch und Daten zum Betrieb, die vom Praktikanten gemeinsam mit dem Betriebsleiter*in ausgefüllt werden sollen.

12. Der Praktikant bzw. der Praxisbetrieb wird während der Praxiszeit **von einer/m Lehrer*in besucht**. Für Rückfragen steht die Land- und forstw. Fachschule Kirchberg am Walde, Erdwegen 1-4, 8232 Grafendorf, Tel: 03338/2289, Email: lfskirchberg@stmk.gv.at zur Verfügung.

Unterschrift Praxisbetrieb

Unterschrift Praktikant

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter